Deutscher Bundestag

Drucksache 14/6691

14. Wahlperiode

16. 07. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Paul Laufs, Dr. Peter Paziorek, Dr. Ralf Brauksiepe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/6376 –

Das Moratorium zur Erkundung des Salzstocks Gorleben und die Untersuchung alternativer Standorte für die Endlagerung radioaktiver Abfälle

Die Bundesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Vorsorge für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu treffen. Diese Verpflichtung wird von ihrem Vertrag mit der deutschen Energiewirtschaft über den Ausstieg aus der zivilen Nutzung der Kernenergie nicht berührt.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Oktober 1998 wird im Kapitel 3.2 „Ausstieg aus der Atomenergie“ behauptet:

„An der Eignung des Salzstocks in Gorleben bestehen Zweifel. Daher soll die Erkundung unterbrochen werden und weitere Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen auf ihre Eignung untersucht werden. Aufgrund eines sich anschließenden Standortvergleichs soll eine Auswahl des in Aussicht zu nehmenden Standorts getroffen werden.“

Erst im Mai 2000 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in seiner Veröffentlichung „Aktuelle Entsorgungsfragen“ im Internet seine Zweifel konkretisiert. Zur Begründung eines Moratoriums wurden elf Punkte aufgeführt, von denen kein einziger einen direkten Bezug zum Standort Gorleben und dessen Erkundung aufweist. Vielmehr bezogen sich alle elf Punkte auf das Konzept der Endlagerung allgemein und im Salzgestein im Besonderen.

In der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 wurden in der Anlage 4 nur vier dieser Zweifel übernommen (Gasbildung, Rückholbarkeit, Kritikalität und Schutzziel bei menschlichen Einwirkungen) und ein neuer hinzugefügt (Vergleich von Salz mit anderen Wirtsgesteinen), während sieben andere offensichtlich keine Bedeutung mehr haben (Safeguards, Isolations- und Nachweiszeitraum, Schutzziele und Sicherheitsindikatoren, Naturbeobachtungen, Mehrfachbarrierenkonzept, chemo-toxische Bestandteile der Abfallmatrix/-verpackung, Modellrechnungen).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 heißt es unter Punkt IV.4. „Gorleben“: „Die Erkundung des Salzstocks in Gorleben wird bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens drei, längstens jedoch für zehn Jahre unterbrochen.“ Das Moratorium für die Erkundungsarbeiten im Salzstock Gorleben wurde vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) am 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt. Seitdem werden dort nur noch Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt.

Bis Ende 2000 sind für die Erkundung des Salzstockes Gorleben Kosten in Höhe von 2,552 Mrd. DM entstanden, die von den Abfallverursachern über die Endlagervorausleistungsverordnung aufgebracht wurden. 93 % dieser Kosten tragen die Energieversorgungsunternehmen (EVU), die sie über die Strompreise an den Verbraucher weitergeben.

In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 heißt es unter Punkt 7 „Kosten für Gorleben und Schacht Konrad“: „Es besteht Einvernehmen, dass die Kosten für Gorleben und Schacht Konrad notwendigen Aufwand darstellen. Die EVU werden daher im Hinblick auf Gorleben und auf die von ihnen anteilig zu übernehmenden Kosten für Schacht Konrad keine Rückzahlung von Vorauszahlungen verlangen. Grundlage ist die vom Bund abgegebene Zusage zur Sicherung des Standortes Gorleben während des Moratoriums (vgl. in Anlage 4 die Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben). Die Offenhaltungskosten werden von den EVU (bei Schacht Konrad anteilig) übernommen.“

Im Februar 1999 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, den „Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd)“ eingerichtet. Aufgaben des AkEnd sind:

- Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Standortwahl in unterschiedlichen geologischen Formationen,
- Erarbeitung eines geeigneten Suchverfahrens unter voller Beteiligung der Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben sollen bis Ende 2002 abgearbeitet sein (Phase I der Standortwahl). Es ist Vorgabe des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dass sich der AkEnd nicht mit dem Salzstock Gorleben und dem geplanten Endlager Konrad befasst.

In der Phase II der Standortsuche soll das Verfahren, welches der AkEnd erarbeitet hat, mit Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt werden. Diese Festlegung ist jedoch keine Aufgabe des AkEnd.

In der Phase III soll dann – ebenfalls mit voller Beteiligung der Öffentlichkeit – die konkrete Standortsuche mit den vereinbarten Kriterien und dem vereinbarten Suchverfahren durchgeführt werden. An den damit gefundenen Standorten sollen dann die notwendigen Standortuntersuchungen ausgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Standortuntersuchungen sollen anschließend mit denjenigen von Gorleben verglichen werden. Erst danach soll der Standort festgelegt werden, an dem das Endlager errichtet werden soll. Für diese Errichtung des Endlagers muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Nach positivem Planfeststellungsbeschluss kann dann das Endlager gebaut werden. Zum zugehörigen Zeitplan heißt es in der Koalitionsvereinbarung: „Zeitlich zielführend für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ist die Beseitigung hochradioaktiver Abfälle etwa im Jahr 2030.“

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 14/5162) auf die Große Anfrage (Drucksache 14/1365) ihre Politik u. a. zu der Zukunft der Entsorgung dargestellt. Von daher werden in dieser Vorbemerkung lediglich unzutreffende Behauptungen richtiggestellt.

Es ist unzutreffend zu behaupten, dass sieben Zweifelsfragen offensichtlich keine Bedeutung mehr hätten, da in der Anlage 4 der Vereinbarung zwischen

der Bundesregierung und den Energieversorgungsuntemehmen vom 14. Juni 2000 die Zahl der Zweifelsfragen kleiner ist als in der Veröffentlichung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Internet mit dem Titel „Aktuelle Endsorgungsfragen“. Die Schlussfolgerung geht fehl. Sie lässt sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung nicht ableiten, der da lautet: „Vor allem folgende Fragestellungen begründen Zweifel“. Aus dieser Formulierung ist vielmehr der Schluss zu ziehen, dass neben den aufgeführten Zweifelsfragen noch weitere existieren und die aufgeführten Zweifelsfragen nur eine Auswahl aus allen Themenstellungen darstellen.

Auch die Behauptung, die Fragen hätten keinen direkten Bezug zu Gorleben, geht fehl. Richtig ist, dass die Fragestellungen mehrheitlich für alle Endlagerstandorte und alle Wirtsgesteine, teilweise insbesondere für Salz, Bedeutung haben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die Erkundung des Salzstockes Gorleben bis Ende 2000 Kosten in Höhe von 2,506 Mrd. DM entstanden sind. Die Kleine Anfrage beziffert diese Kosten fälschlicherweise mit 2,552 Mrd. DM.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Endlagerung radioaktiver Abfälle an dem dafür am besten geeigneten nationalen Standort zu erfolgen hat, oder genügt es, einen oder mehrere hinreichend geeignete Standorte dafür vorzusehen?

   Auf welche Rechtsgrundlagen bezieht sich die Bundesregierung bei der Beantwortung dieser Frage?

Bei der Suche nach einem Standort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle muss nach Auffassung der Bundesregierung neben der Sicherheit auch die Realisierbarkeit eines Endlagerprojektes an einem bestimmten Standort berücksichtigt werden. Auf der Basis fundierter insbesondere geowissenschaftlicher Kriterien sollen in einem nachvollziehbaren Auswahlverfahren Standorte mit günstigen Voraussetzungen für die Endlagerung gefunden werden. Eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit und ein schrittweises Vorgehen ist nach Auswertung der nationalen und internationalen Erfahrungen hierfür eine Voraussetzung.

Rechtsgrundlage für die Suche nach einem geeigneten Endlagerstandort ist § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Atomgesetz, nach dem der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat.

2. Warum haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das BfS die vorgegebenen Zweifel an der Eignung des Salzstocks Gorleben bisher nicht selbst beantwortet, obwohl sie aufgrund des ihnen zur Verfügung stehenden Sachverstandes sowie vor allem aufgrund ihrer ständigen internationalen Mitarbeit in Gremien der internationalen Atomenergiebehörde (IAEA), der Atomenergiebehörde der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/NEA) und der EU dazu in der Lage sein müssten?

Auch wenn bereits früher der Bund auf Probleme bei der Bewertung der Langzeitsicherheit von Endlagern und auf grundsätzliche unterschiedliche endlagerrelevante Eigenschaften von Wirtsgesteinen wie Salz und Kristallin sowie auf Lösungsmöglichkeiten hingewiesen hat, so werden letztere wesentlich durch die internationale Diskussion zum Stand von Wissenschaft und Technik bestimmt. Diese Diskussion hält bis heute an. Die Zweifelsfragen ließen sich daher nicht kurzfristig beantworten. Im Übrigen beschäftigen sich die Gremien

der internationalen Behörden und der EU nicht mit der Lösung von Spezialfragen, sondern sind eher mit der Erstellung von allgemeineren Studien, Grundsätzen, Regeln oder Richtlinien befasst.

3. Wie haben die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung die bisherigen Ergebnisse der Erkundung bewertet?

   Sind dabei Zweifel an der Eignung des Salzstocks Gorleben geäußert worden?

Die Auswertung der bis zum Moratoriumsbeginn zum l. Oktober 2000 durchgeführten Untersuchungen am Standort Gorleben ist noch nicht abgeschlossen. Die bisher gewonnenen geologischen Befunde stehen einer Eignungshöffigkeit des Salzstocks Gorleben nach Auffassung der BGR nicht entgegen. Die Eignung ist bisher aber keineswegs belegt.

Die Bundesregierung sieht allerdings im Zusammenhang mit der laufenden internationalen Diskussion die Notwendigkeit, die Kriterien für ein Endlager fortzuentwickeln und ihre Konzeption für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu überarbeiten. Auf die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000, Anlage 4, wird hingewiesen.

Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) begleitet im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums die Erkundungsarbeiten zum Projekt Gorleben. Eine aktuelle Bewertung des NLfB liegt der Bundesregierung nicht vor. Mit Stand vom 31. Dezember 1992 findet sich nach Aktenlage letztmalig folgende Aussage zur Eignungshöffigkeit: „Eine Bewertung der bisher vorliegenden Unterlagen hat keine Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Eignungshöffigkeit des Salzstockes Gorleben für ein Endlager für radioaktive Abfallstoffe sprechen“.

4. Falls beabsichtigt ist, zur Bearbeitung der einzelnen Zweifelsfragen nach Ausschreibung Aufträge zu vergeben, warum ist dies noch nicht geschehen bzw. wann soll dies erfolgen?

Kernpunkte der Zweifelsfragen sind u. a. fehlende Bewertungsmaßstäbe. Mit der Weiterentwicklung der bestehenden Sicherheitskriterien und durch die Arbeit des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte werden diese Bewertungsmaßstäbe aktualisiert. In Abstimmung mit dem Fortschritt dieser Arbeiten werden Aufträge zur Bearbeitung gorlebenspezifischer Fragestellungen durch das Bundesamt für Strahlenschutz vergeben.

5. Welches sind die Begründungen oder Kriterien, nach denen das Erkundungsmoratorium in Gorleben auf einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren festgelegt wurde?

6. Welches sind die Kriterien oder Randbedingungen, nach denen das Moratorium wieder aufgehoben werden kann?

Der Zeitraum von drei bis zehn Jahren ist im Zusammenhang mit der Verfahrensentwicklung für die Standortsuche, die Verfahrensfestlegung und die Verfahrensdurchführung zu sehen. Diese Prozesse können einen Zeitraum von bis zu etwa 10 Jahren in Anspruch nehmen.

Wenn die Verfahrensdurchführung für die Standortsuche abgeschlossen ist, kann das Moratorium aufgehoben und der Standort endgültig als ungeeignet aufgegeben oder die untertägige Erkundung weitergeführt werden, sofern nicht bereits früher eine Entscheidung möglich ist.

7. Welche standortbezogenen sicherheitstechnischen Randbedingungen sind neben den von der niedersächsischen Landesregierung bei der Auswahl des Salzstocks Gorleben zugrunde gelegten Kriterien (siehe Antwort Staatssekretär Dr. Hartkopf vom 25. Juli 1979 – Drucksache 8/3082) noch zu berücksichtigen, die den Salzstock Gorleben disqualifizieren könnten?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) eingerichtet, um ein Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Endlagerstandorten für radioaktive Abfälle zu entwickeln. Diese Arbeiten sollen 2002 abgeschlossen werden. Erst dann wird erkennbar, welche Auswahlkriterien zu beachten sind, die über die der niedersächsischen Landesregierung hinausgehen.

8. Stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöffigkeit des Salzstocks Gorleben entgegen?

Auf die Antwort zu der Frage 3 wird verwiesen.

9. Warum dürfen Messungen an bereits abgeteuften Bohrungen im Salz trotz vor Ort vorhandener Messeinrichtungen nicht mehr durchgeführt werden?

Die Messungen sind der Standorterkundung, nicht aber der Klärung der Zweifelsfragen zuzurechnen. Eine Fortsetzung der Erkundung würde im Übrigen der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 widersprechen.

10. Wann wird der Bund am Salzstock Gorleben seine Position als Antragsteller und das Vorhaben gegen Eingriffe Dritter durch die von ihm zugesagte Veränderungssperre (Verordnung nach § 9g Atomgesetz) sichern?

Der Bund beabsichtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung nach § 9g AtG noch in dieser Legislaturperiode zu erlassen.

11. Da nach zehn Jahren Moratorium viele mit dem Standort Gorleben befasste Mitarbeiter der betroffenen Bau- und Betriebsunternehmen sowie der BGR sich bereits im Ruhestand befinden bzw. qualifizierte jüngere Mitarbeiter abgewandert sein werden, mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung sicherstellen, dass das erforderliche Know-how erhalten bleibt?

Der Bund hat sich mit der IG BCE im August 2000 auf ein Qualifizierungsmodell für die Beschäftigen der Deutschen Gesellschaft für Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) verständigt. Dieses Konzept sieht Maßnahmen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Erhaltung des Know-how und Kenntnisstandes sowie Umschulungen, Qualifizierung und Übergangsbeihilfen vor.

Die Auswertung von Daten des Gorleben-Projektes durch die BGR wird voraussichtlich Ende 2003 beendet sein. Bis dahin wird keine größere Zahl an Know-how-Trägern ausgeschieden sein. Die Projektberichte gewährleisten den Erhalt der erzielten Erkundungsergebnisse. Das Know-how der Mitarbeiter wird durch Fortführung von Forschungsarbeiten in verschiedenen möglichen Wirtsgesteinen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle – einschließlich Steinsalz – gesichert und bleibt dadurch auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Im Übrigen sind das Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Arbeitsprozess und Personalfluktuationen ein kontinuierlicher Prozess. Aufgabe der jeweiligen Amts- und Unternehmensleitungen ist es, den Erhalt von Ergebnissen und Know-how auf Dauer sicher zu stellen.

12. Wer soll in der Phase II der beabsichtigten erneuten Standortsuche das Suchverfahren und die Kriterien festlegen, und auf welche Weise sollen diese verbindlich gemacht werden?

13. Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die betroffenen Länder und Kommunalverwaltungen in die Standortentscheidungen einzubinden?

    Werden Standorte von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen, wenn die Zustimmung von kommunaler und Länderseite nicht erreicht werden kann?

Die in der Phase II vorgesehene politische/rechtliche Verankerung des Auswahlverfahrens ist eine Aufgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. In dieser Phase werden die vom AkEnd entwickelten Kriterien und Verfahrensvorschläge mit der Öffentlichkeit und mit den Beteiligten des weiteren Prozesses der Standortsuche (u. a. Umweltorganisationen, Energiewirtschaft, Behörden und Politik) in einem Rahmen erörtert, der strengen Kriterien fachlicher, gesellschaftlicher und politischer Repräsentativität und Legitimität genügt.

Der AkEnd entwickelt derzeit im Rahmen seiner Arbeiten einen Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung der Phasen II und III, der auch die Einbindung der Länder und Kommunen beinhaltet. Die Bundesregierung strebt an, durch die breite gesellschaftliche Diskussion vor Festlegung des Auswahlverfahrens und seine transparente, nachvollziehbare Durchführung Zustimmung in den betroffenen Ländern und Kommunen zu erreichen.

14. Da alternative Standorte für zuverlässige Vergleiche mit dem Salzstock Gorleben oder dem Endlager Konrad in etwa der gleichen Erkundungstiefe erforscht werden müssen, ist damit zu rechnen, dass dafür in der gleichen Größenordnung Kosten wie in Gorleben oder Konrad anfallen werden?

Für das Standortauswahlverfahren ist kein Standortvergleich in einem Detaillierungsgrad notwendig, der eine Erkundungstiefe oder Erkenntnisse voraussetzt, wie sie aus der unterbrochenen Erkundung des Salzstockes Gorleben oder gar zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Konrad vorhanden sind. Ziel ist es, einen Standort mit günstiger geologischer Gesamtsituation zu finden und die für eine Auswahl notwendigen Informationen zu bekommen. Für den Standortvergleich ist deshalb auch nicht mit standortbezogenen Kosten in der gleichen Größenordnung wie in Gorleben oder Konrad zu rechnen.

15. Wer hat nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten für die weitere Standortsuche und für weitere Standortuntersuchungen zu tragen?

Die Kostentragung für die Erkundung von Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AtG ergibt sich aus § 21b AtG in Verbindung mit den Regelungen der Endlagervorausleistungsverordnung. Soweit es sich bei den tatsächlich entstehenden Kosten um notwendigen Aufwand handelt, ist dieser wegen des in den kostenrechtlichen Vorschriften des Atomgesetzes verankerten Verursacherprinzips von den Abfallverursachern zu tragen.

16. Angesichts des bisher am Standort Gorleben angefallenen Zeitbedarfs, womit begründet die Bundesregierung ihre Erwartung, dass nach dem von ihr verfolgten Auswahl- und Untersuchungsverfahren im Jahr 2030 ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland in Betrieb genommen werden kann?

Die Arbeiten für die Endlagerprojekte Konrad und Gorleben sind geprägt durch den Dissens der vergangenen Jahre über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Deutschland und durch methodische Probleme bei der Festlegung dieser Standorte. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung ein neues Standortauswahlverfahren in drei Phasen bis zum Jahre 2010 durchführen.

Damit verbleibt für die Detailerkundung des festgelegten Standortes bis zur angestrebten Inbetriebnahme ein Zeitraum von 20 Jahren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333